



Amtsblatt
der
Stadt Eckernförde

Nr. 02/2018

Herausgegeben am 25.01.2018

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachung aufgrund § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG)

Seite

1

Ortsrecht

1. Berichtigung zur 3. Nachtragssatzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Kurabgaben

2

Das Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes 02/2018 ist am 25. Januar 2018 in der Eckernförder Zeitung bekanntgemacht worden.

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde kann im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung bezogen werden. Einzelne Exemplare sind über die Info-Kästen des Rathauses und das Büro erhältlich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Eckernförde unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ einzusehen.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) weist die Stadt Eckernförde, Der Bürgermeister, darauf hin, dass Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2018 das 18. Lebensjahr vollenden, der einmal jährlich stattfindenden Datenübermittlung gemäß § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), widersprechen können.

Gemäß § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial einmal jährlich folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung findet im März 2018 statt.

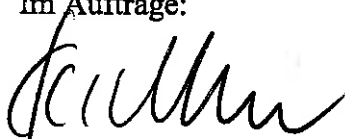
Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) dem widersprochen haben.

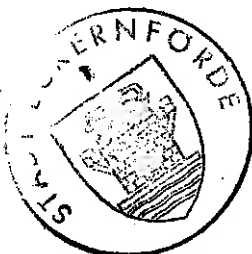
Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Eckernförde, Der Bürgermeister, Amt für Ordnungs- und Sozialwesen, Rathausmarkt 4-6, 24340 Eckernförde, zu erklären.

Eckernförde, den **18. Jan. 2018**

Stadt Eckernförde
Der Bürgermeister
Amt für Ordnungs- und Sozialwesen

Im Auftrage:


(Kaschke)



01/02

3. Nachtragssatzung

zur Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Kurabgaben

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom ~~11.11.17~~ folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Zu § 5:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der/die Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält,

- in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September (Hauptsaison) 2,50 €
- in der übrigen Zeit (Nebensaison) 1,50 €

einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bei der Ermittlung der Aufenthaltsdauer gelten der An- und Abreisetag als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.

Die Kurabgabe wird für die Dauer jedes Aufenthaltes in einem Kalenderjahr mit den vorstehend genannten Sätzen, höchstens jedoch in Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 2 erhoben.

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der Hauptsaison pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der/die Kurabgabepflichtige einen entsprechenden Antrag stellt. Die Jahreskurabgabe beträgt für jede kurabgabepflichtige Person 70,00 € pro Kalenderjahr. Bereits erbrachte, nach Maßgabe des Absatzes 1 bemessene Kurabgabezahlungen werden angerechnet.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ausgefertigt:

Eckernförde, den 03.01.2018



(Jörg Sibbel)
Bürgermeister

